



ASPMT Deutschland e.V.  
Postfach 11 01 03  
30099 Hannover  
aspmtgermany@gmail.com  
www.aspmt.org

### Vereinfachte Zuwendungsbestätigung für Spenden

Nur in Verbindung mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung und nur bei Zuwendungen bis 300 Euro dient dieser Beleg gemäß Abs. 4 des § 50 der Einkommensteuer- Durchführungsverordnung als vereinfachte Zuwendungsbestätigung ("Spendenquittung") zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind gemäß § 10 b Abs. 1 Einkommensteuergesetz steuerlich abzugsfähig.

**Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Hannover-Nord, StNr. 25/206/60060 mit Bescheid vom 30.12.2020 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung mildtätige Zwecke/ Entwicklungszusammenarbeit.**

Es wird hiermit bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger Zwecke/ Entwicklungszusammenarbeit gem. Satzung verwendet wird.

**Empfänger:** ASPMT Deutschland e.V., Voltastraße 20, 30165 Hannover

**Bankverbindung:** IBAN: DE17300606010006452486  
BIC: DAAEDEDXXX (Deutsche Apotheker- und Ärztebank)  
PayPal: aspmtgermany@gmail.com

**Gläubiger-ID:** DE91ZZZ00002305088

**Rechtliche Grundlage:** Gemäß Abs. 4 des § 50 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung genügt statt einer Zuwendungsbestätigung der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, wenn (...) die Zuwendung 200 Euro nicht übersteigt und (...) der Empfänger eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes ist, wenn der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und die Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer auf einem von ihm hergestellten Beleg aufgedruckt sind und darauf angegeben ist, ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt. Aus der Buchungsbestätigung müssen der Name und die Kontonummer oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag, der Buchungstag sowie die tatsächliche Durchführung der Zahlung ersichtlich sein. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe b hat der Zuwendende zusätzlich den vom Zuwendungsempfänger hergestellten Beleg aufzubewahren.